

## **Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Kolpingwerk Deutschland**

### **Präambel**

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel des Kolpingwerkes Deutschland ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf Grundlage des Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland „Kolping – verantwortlich leben, solidarisch handeln“ sowie des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche Entwicklungen gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden. Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Ziel von Prävention im Kolpingwerk Deutschland ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle im Kolpingwerk Deutschland, die für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

## 1. **Begriffsbestimmungen**

1.1 Prävention im Sinne dieser Rahmenordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an Untergliederungen im Kolpingwerk Deutschland mit ihren Leitungsverantwortlichen und Mitarbeitenden, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte bzw. TäterInnen.

1.2 Mitarbeitende im Sinne dieser Rahmenordnung sind insbesondere

- ehrenamtliche Mitarbeitende und Leitungsverantwortliche,
- hauptberufliche Mitarbeitende einschl. Beamte / Beamtinnen,
- hauptamtliche (gewählte) Leitungsverantwortliche einschl. Beamte / Beamtinnen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Mitarbeitende in Zeitarbeit.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Sie berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL 2.
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im

erzieherischen oder im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

- 1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB. (1)

Diesen Personen gegenüber tragen Leitungsverantwortliche und Mitarbeitende eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und / oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

## **2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit**

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

### **3. Institutionelles Schutzkonzept**

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse tragen die Untergliederungen Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

#### **3.1 Personalauswahl und -entwicklung**

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Personalgesprächen.

##### **3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis**

Alle Mitarbeitende müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

##### **3.1.2 Selbstauskunftserklärung**

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob einzustellende Mitarbeitende wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden sind und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens der Untergliederung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

##### **3.1.4 Aus- und Fortbildung**

In allen Fällen, in denen Untergliederungen, die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden selbst- oder mitverantworten, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

#### **3.2 Verhaltenskodex**

Untergliederungen sind gehalten, einen Verhaltenskodex zu erstellen. Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

### 3.3 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (2)

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts ist die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall zu beschreiben. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Weiterhin sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Kolpingwerk Deutschland ist hier zu beachten.

### 3.4 Qualitätsmanagement

Die Untergliederung trägt die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil ihres Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Untergliederung soll eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

### 3.5 Präventionsschulungen

Alle Mitarbeitende, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Mitarbeitende sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen, insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,

- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

### 3.6 Weitere Präventionsarbeit

Darüber hinaus können geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entwickelt werden. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

#### **4. Präventionsbeauftragte / Informations- und Berichtspflicht**

4.1 Zur Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist eine Person als Präventionsbeauftragte/r zu benennen, die dem Bundesvorstand regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit berichtet. Zudem erfolgt in den Berichten des Bundesvorstandes an die Bundesversammlung / den Bundeshauptausschuss entsprechende Berichterstattung.

#### **5. Datenschutz**

5.1 Für die Anwendung der Rahmenordnung gelten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

5.2 Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

#### **6. Inkrafttreten**

Die vorstehende Rahmenordnung wurde am 29. Mai 2021 durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland beschlossen und tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Kolpingwerk Deutschland vom 9. Juni 2018 und ist spätestens nach fünf Jahren auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.



Ursula Groden-Kranich MdB

Bundenvorsitzende



Ulrich Vollmer

Bundessekretär

**Anmerkungen:**

- (1) *Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)*
- (2) *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Kolpingwerk Deutschland, ...*